

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.1980

Geschäftszahl

1419/80

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1463/80 E 24. November 1980 VwSlg 10303 A/1980 RS 1

Stammrechtssatz

Ansprüche des Beamten auf Leistungen können, da ihre Geltendmachung an die Frist des § 13b Abs 1 des GehG 1956 gebunden ist, in rechtswirksamer Weise nur schriftlich oder telegraphisch geltend gemacht werden.